

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0081/2012
Auskunft erteilt: Herr Waterkamp
Ruf: 492 1806
06E-Mail: Waterkamp@citeq.de
Datum: 25.01.2012

Betrifft

Beitritt der Stadt Münster zum Public Konsortium d-NRW

Beratungsfolge

26.01.2012 Werksausschuss der citeq
08.02.2012 Hauptausschuss
08.02.2012 Rat

Vorberatung
Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Die Stadt Münster tritt dem Public Konsortium d-NRW bei. Als stimmberechtigter Vertreter der Stadt Münster in der Konsortialversammlung des Public Konsortiums d-NRW wird der Betriebsleiter der citeq, Herr Schönfelder, benannt.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis,
 - a) dass es sich bei dem Public Konsortium d-NRW um die Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts handelt, dessen Satzung in der Anlage 2 beigelegt ist.
 - b) dass zur Verteilung von Gewinn und Verlust (s. § 11 des Konsortialvertrages) eine Gewinn- und Verlustbeteiligung nach Maßgabe des Stimmenverhältnisses eines einzelnen Konsorten im Verhältnis zu den Gesamtstimmen erfolgt.
 - c) für die Beteiligung an dieser nicht in der Haftung beschränkten Rechtsform (§ 108 Abs. 1 Nr. 3 GO) das Innenministerium eine Sondergenehmigung in Aussicht gestellt hat, sobald eine pflichtgemäße Anzeige vorliegt.
 - d) dass anders als zunächst in der Vorlage 0043/2011 (Anlage 1) dargestellt, gemäß der vorliegenden Satzung die Haftungsrisiken nicht auf das Einlagekapital begrenzt ist und eine Nachschusspflicht ausgeschlossen werden kann.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Das einmalige Beitrittsentgelt in Höhe von 8.511,- Euro stellt eine Einlage in das Unternehmen dar und wird in ein Kapitalkonto eingezahlt, welches im Falle eines Austritts aus dem Public Konsortium d-NRW zurückgezahlt wird. Die Mittel werden im Wirtschaftsplan der citeq bereitgestellt. Der Jahresbeitrag beträgt 1.378,- Euro.

Begründung:

Der Beitritt der Stadt Münster zum Public Konsortium d-NRW wurde bereits am 16.02.2011 mit der Vorlagen-Nr. V/0043/2011 im Hauptausschuss einstimmig entschieden.

Im Rahmen der Anzeige im Sinne von § 115 GO NRW wurde gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales festgestellt, dass ein Ratsbeschluss der Stadt Münster (gem. § 41 Abs. 1 lit. I GO) erforderlich ist, damit im Ministerium die erforderliche Sondergenehmigung zum Beitritt gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW erteilt werden kann.

Inhaltlich hat sich der Sachverhalt mit Ausnahme der unter Punkt 2 dargestellten Aspekte nicht geändert. Insoweit wird auf die Begründung der bereits vorliegenden Vorlage verwiesen. Trotz der nun dargestellten Risiken sehen die Stadt Münster wie auch rd. 100 andere beteiligte Konsorten vorwiegend aus der kommunalen Familie zusammen mit dem Engagement des Landes im Public Konsortium d-NRW erhebliche Chancen für die Fortentwicklung einer Plattform zur Unterstützung und Weiterentwicklung des E-Governments.

I. V.

Dr. Heinrichs

Anlagen:
Vorlage V/0043/2011
Satzung d-NRW